

nämlich die Petition nach Maßgabe von § 23 b. der Landtags-Ordnung für unzulässig zu erklären.

Die Deputation der jenseitigen Kammer hat den Antrag zu diesem Beschluß damit begründet, daß Däumler im Namen Dritter und ohne Auftrag petirt habe und nur in einer Zusatzpetition, welche bedeutend später eingegangen ist, sei er im eigenen Namen gekommen, um den Mangel der ersten Petition zu heilen. Außerdem hat auch dieselbe Deputation aus dem Umstande, daß die Zusatzpetition an den Referenten der Zweiten Kammer adressirt war, § 24 Abs. 2 der Landtags-Ordnung in umgekehrter Weise anwenden zu können geglaubt. Zur Sache selbst war Ihre Deputation einstimmig der Ansicht, daß es engherzig erscheinen würde, wenn die Petition Däumler's, eines alten Kriegers, der seine Kräfte dem Vaterlande geweiht und für einen Stand bittet, dem er selbst angehört, ohne Weiteres als unzulässig erklärt werden soll. Auf diesen Gedanken ist weder die Deputation, noch Se. Excellenz der Herr Kriegsminister, welcher persönlich in der Deputationsfikung erschienen war und auf die Sache in ausführlichster Weise eingegangen ist, wie dies der Bericht Ihrer Deputation vom 12. Januar d. J. beweist, gekommen. Noch auffallender ist die Argumentation der jenseitigen Kammer, wenn sie aus dem Umstande, daß die Zusatzpetition wohl der Kürze wegen und weil der Petent die Adresse des Referenten durch den Herrn Abgeordneten seines Wahlkreises jedenfalls erfahren haben mag, an den Referenten selbst adressirt war, dazu kommt, § 24 der Landtags-Ordnung, welcher lautet:

„Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefaßten Beschlusse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.“

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt“

anzuwenden; wie gesagt, es war Ihrer Deputation unerfindlich, wie man diesen Paragraph, da von einer Eröffnung an den Petenten von Seiten der Deputation keine Rede sein kann, auf diesen Fall anwenden konnte. Ihre Deputation ist daher einstimmig zu dem Antrag gekommen: bei Ihrem früheren Beschlusse, die Petition Däumler's und Genossen auf sich beruhen zu lassen, stehen zu bleiben und denselben der Kammer zur Annahme empfehlen zu sollen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer:

bei ihrem Beschluß vom 22. Januar d. J., die

Petition auf sich beruhen zu lassen, stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Schlußberathung über den Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petitionen Johann Friedrich Müller's in Dresden und Genossen und A. May's in Blasewitz und Genossen, die Besteuerung von Katzen betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil. Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 135.)

Derselbe Herr Referent!

Referent Dabritz: Johann Friedrich Müller in Dresden und A. May in Blasewitz und Genossen kommen mit zwei ganz gleichlautenden Petitionen an die Zweite Kammer des Inhaltes: „Die hohe Ständeversammlung möge beschließen, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher, analog den Bestimmungen über das Halten von Hunden, Bestimmungen über das Halten von Katzen trifft.“ Sie wünschen zunächst, wie dies in dankenswerther Weise zur Verhütung des übermäßigen Haltens von Hunden bereits geschehen ist, daß man auch die Katzen mit einer Steuer belegen möchte.

Zur Begründung ihrer Petition führen sie an, daß in Städten und Dörfern Katzen in ungezählter Menge und zügellosester Freiheit gehalten würden und daß die Gefahr, welche von Seiten der Hunde als Träger verschiedener Krankheiten, wie z. B. der Tollwuth, dem Menschen drohten, in gleicher und noch schlimmerer Weise auch von Seiten der Katzen vorhanden sei, da diese Thiere nicht in der Weise, wie es beim Hunde möglich ist, von den Eigenthümern beobachtet werden könnten, und daß deshalb die Gefahr vergrößert würde; auch wären die Katzen, wie Niemand leugnen könnte, Raubthiere und richteten unter den übrigen Hausthieren, vorzüglich unter den Singvögeln, arge Verwüstungen an. Das Jagdgesetz könne hier auch nicht genügenden Schutz gewähren, da es sich nicht darüber ausspreche, daß man Katzen ohne Schußwaffe vernichten dürfe; jedenfalls dürfte eine deutliche Belehrung über das Letztere zu erwarten sein, wenn nicht zu einer Besteuerung gekommen werden sollte.

Zunächst wurde in der Deputation die Ansicht geltend gemacht, daß die Petenten gewissermaßen sich selber schlugen, wenn sie sagten, aus dem Grunde müsse eine Besteuerung der Katzen eintreten, weil die-